

Satzung des Thüringer Handballclubs Erfurt - Bad Langensalza

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Thüringer Handballclub Erfurt - Bad Langensalza e.V. (THC bzw. Thüringer HC).
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter VR 161578 eingetragen. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die umfassende und zielgerichtete Pflege und Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports, vorrangig in der Sportart Handball.
Der Verein koordiniert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Er ist der gemeinschaftliche Interessenvertreter nach außen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Gestaltung eines vielfältigen Angebots sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

Die dafür notwendigen Mittel erschließt sich der Verein u. a.

- durch Eigenmittel wie Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren etc.
- durch Spenden
- durch Zuwendungen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden.
2. Dem Verein können angehören:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied des Vereins werden will, muss an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an.
3. Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Organisationen an, denen der Verein angehört.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins.
5. Personen mit besonderen Verdiensten für die Förderung des Sports und der Jugend können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann, durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu Geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit dem Zugang beim Betroffenen wirksam.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben. Die Regelung erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für die folgenden Geschäftsjahre festgelegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu

verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts und deren Entlastung
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberuft. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder Aushang mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist um Dringlichkeitsanträge zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- dem Jugendwart/der Jugendwartin
- bis zu 8 Beisitzern/ Beisitzerinnen

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Satz 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Schatzmeister ist berechtigt, einen Bargelddbetrag bis zu 5.000 € im Monat vom Vereinskonto abzuheben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über geforderte Satzungsänderungen von Ämtern und Behörden, die der allgemeinen Rechtslage entsprechen sowie redaktionelle Änderungen

§ 12 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Mitglied im Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann mindestens zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer oder ein Steuerberater, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V., Harzstraße 58 in 00734 Nordhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. §14 Ordnungen

§ 15 Ordnungen

Die Satzung kann durch weitere Ordnungen ergänzt werden.

Dies sind insbesondere:

- Beitragsordnung,
- Wahlordnung,
- Jugendordnung.

Diese Ordnungen werden von den jeweils verantwortlichen Vereinsmitgliedern erarbeitet und zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbereitet. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, bestimmte Ordnungen zu beschließen.

Die Ordnungen sind für die Organe und die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 16 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 21.01.2016 hat die Änderung der Satzung vom 13.12.2006 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.